



Mitglieder in der Bezirkssynode sind

- ▶ die von den Ältestenkreisen gewählten Bezirkssynodalen,
- ▶ die Mitglieder der Landessynode, die in dem Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,
- ▶ die Dekanin oder der Dekan, die Schuldekanin oder der Schuldekan und deren Stellvertreter,
- ▶ Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, bei Stellenteilung richtet sich das Stimmrecht nach § 57 Pfarrdienstgesetz. Die Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen sind Inhaberinnen und Verwaltern von Gemeindepfarrstellen gleichgestellt.
- ▶ nichttheologische Mitglieder eines Gruppenamtes,
- ▶ Synodale, die der Bezirkskirchenrat beruft.
- ▶ die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer

Auf Antrag der Bezirkssynode kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung eine andere Zusammensetzung festlegen (§ 33 Abs. 2 LWG). Beratend nehmen die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kirche und Diakonie teil. Prädikantinnen und Prädikanten sind durch eine Person vertreten. Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre. Ihre Tagungen sind in der Regel öffentlich.



Die Bezirkssynode

- ▶ berät und beschließt das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan für den Kirchenbezirk,
- ▶ sorgt dafür, dass Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden,
- ▶ fördert die Diakonie, Erwachsenenbildung, Berufs- und Sozialarbeit, die Kinder- und Jugendarbeit,
- ▶ kümmert sich um kirchliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- ▶ informiert sich über kirchliche und gesellschaftliche Themen und nimmt Stellung zu besonderen Fragen,
- ▶ berät Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrats und der Landessynode,
- ▶ wählt die Dekanin bzw. den Dekan, die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter, die Schuldekanin bzw. den Schuldekan, die Mitglieder des Bezirkskirchenrats und die Landessynodalen sowie die Vertreter der Bezirkssynode in anderen kirchlichen Einrichtungen.